



Prüfung Ergänzungsprüfung Obligationenrecht Allgemeiner Teil Lösungsschema

Hinweise

Fett Markiertes (insbes. auch fett markierte Artikel) sind für die Erzielung der Punkte i.d.R. zwingend erforderlich, jedoch nicht in jedem Fall ausreichend.

Definitionspunkte werden erteilt für eine richtige Definition des entsprechenden Begriffes. Für Stichworte werden grundsätzlich keine Definitionspunkte erteilt.

Subsumtionspunkte werden erteilt für eine begründete Argumentation mit Bezug auf den Sachverhalt. Aussagen wie „I.c. gegeben.“ erhalten keine Subsumtionspunkte.

Fazitpunkte werden erteilt für die Beantwortung der gestellten Frage. Bei der Frage nach der Rechtslage sollte das Fazit grundsätzlich folgende Frage beantworten: Wer will was von wem woraus?

Zum besseren Verständnis des Lösungsschemas finden sich stellenweise Erläuterungen (in grau), welche nicht zur geforderten Lösung gehören.

Fall 1

	Max. 79
Anspruch von Markus gegen Hans auf CHF 4000.-- aus Gewährleistung für die abgetretene Forderung gem. Art. 171 Abs. 1 OR	
Gültigkeit der Zession	
Bei der Zession überträgt der Gläubiger (Zedent) eine bestehende Forderung mittels Verfügungsvertrag auf einen Dritten (Zessionar). Der Dritte tritt dabei an die Stelle des Gläubigers. Bezüglich der abgetretenen Forderung findet ein Gläubigerwechsel statt (HUGUENIN, N 1322).	1
I. Verpflichtungsgeschäft (pactum de cedendo)	
Gem. Art. 165 Abs. 2 OR kann das Verpflichtungsgeschäft formlos geschlossen werden. Seine Wirksamkeit setzt daher lediglich Konsens nach Art. 1 Abs. 1 OR voraus (HUGUENIN, N 1348).	1
Wenn sich die Parteien übereinstimmend geäussert, verstanden und in diesem Verständnis geeinigt haben, liegt ein natürlicher (tatsächlicher) Konsens vor (HUGUENIN, N 245).	1
<i>Vorliegend bietet Hans Markus an, ihm seine Schadenersatzforderung i.H.v. CHF 5'000.-- gegenüber dem Händler gegen einen Kaufpreis von CHF 2'500.-- zu überlassen. Markus findet diesen Vorschlag akzeptabel und es ist anzunehmen, dass er den Antrag annimmt. Hans und Markus haben sich somit übereinstimmend geäussert, verstanden und geeinigt, dass Hans die Schadenersatzforderung an Markus gegen CHF 2'500.-- abtritt. Somit liegt zwischen Markus und Hans ein Verpflichtungsgeschäft (Vertrag) mit natürlichem Konsens vor.</i>	1
II. Gültiger Abtretungsvertrag (Verfügungsgeschäft)	
Voraussetzungen	
Damit der Abtretungsvertrag (Verfügungsgeschäft) gültig zustande kommt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein (HUGUENIN, N 1340):	
<ul style="list-style-type: none">• Verfügungsmacht des Zedenten über die abzutretende Forderung• Einhaltung der Formvorschrift (Art. 165 Abs. 1 OR)• Abtretbarkeit der Forderung• Bestimmbarkeit der Forderung	
1. Verfügungsmacht des Zedenten über die Forderung	

Damit der Zedent die Forderung gültig abtreten kann, muss ihm grundsätzlich die Verfügun gsmacht über diese zustehen (BGer 4C.7/2000, E. 4c.).	1
<i>Laut Sachverhalt hat Hans eine Schadenersatzforderung gegen den Händler. Hans steht diese Forderung somit zu und er hat Verfügungsmacht über diese.</i>	1
2. Einhaltung der Formvorschrift	
Gemäss Art. 165 Abs. 1 OR sind bei der Abtretung die Regeln der einfachen Schriftlichkeit zu befolgen (Art. 12 ff. OR), d.h. die Erklärung ist in Schriftform zu verkörpern und in analoger Anwendung von Art. 13 Abs. 1 OR mindestens vom Zedenten zu unterzeichnen (HUGUENIN, N 1344).	1 1
<i>Gemäss Sachverhalt hält Hans die Abtretungsvereinbarung schriftlich fest. Mangels gegenteiliger Hinweise ist davon auszugehen, dass Hans die Schadenersatzforderung hinreichend bezeichnet und diese zumindest bestimmbar ist. Hans unterschreibt die Abtretungsurkunde. Die Unterschrift von Markus ist nicht nötig, da er nicht verpflichtet wird. Das Erfordernis der einfachen Schriftlichkeit gem. Art. 165 Abs. 1 OR ist erfüllt.</i>	1 1
3. Abtretbarkeit der Forderung	
Gem. Art. 164 Abs. 1 OR sind grundsätzlich alle Forderungen (klagbare Rechte auf Leistungen) – unabhängig von ihrem Rechtsgrund – abtretbar , soweit nicht Gesetz, Vereinbarung (pactum de non cedendo) oder Natur des Rechtsverhältnisses entgegenstehen (HUGUENIN, N 1351).	1
<i>Vorliegend hat Hans laut Sachverhalt eine Schadenersatzforderung gegen den Händler, da Hans Probleme mit der beim Händler gekauften Anlage hat. Somit handelt es sich um eine Schadenersatzforderung, welche sich aus dem Kaufvertrag zwischen Hans und dem Händler ergibt. Ein gesetzliches Abtretungsverbot einer Schadenersatzforderung aus dem Kaufrecht gibt es nicht und es liegt mangels Angabe im Sachverhalt kein pactum de non cedendo zwischen Hans und dem Händler vor. Auch die Natur des Rechtsverhältnisses steht hier einer Abtretung nicht entgegen. Somit handelt es sich bei der Schadenersatzforderung von Hans um eine abtretbare Forderung.</i>	1
4. Bestimmbarkeit der Forderung	
Die Forderung muss im Zeitpunkt der Abtretung hinreichend bestimmt oder bestimmbar sein. Das gilt kumulativ hinsichtlich des Schuldners, der Höhe und der Fälligkeit der Forderung (HUGUENIN, N 1366).	1
<i>Laut Sachverhalt beträgt die Höhe der Schadenersatzforderung CHF 5000.--. Sie ist somit hinreichend bestimmt. Der Schuldner der Forderung ist laut Sachverhalt der Händler. Da es sich ausdrücklich um eine Schadenersatzforderung handelt, ist diese gem. Art 75 OR bereits fällig. Die Forderung ist folglich hinreichend bestimmt.</i>	1

III. Zwischenfazit	
Hans hat sich gegenüber Markus verpflichtet, eine Forderung in Höhe von CHF 5'000.-- abzutreten. Hans und Markus haben einen Forderungskaufvertrag geschlossen.	1
Gewährleistung	
I. Anwendungsbereich von Art. 171-173 OR	
Art. 171 – 173 OR enthalten spezielle Gewährleistungsvorschriften. Diese gehen den kaufvertragsrechtlichen Gewährleistungsregeln vor. (HUGUENIN, N 1402).	1
<i>Vorliegend handelt es sich beim Forderungskauf zwischen Hans und Markus um eine Abtretung (Zession) gem. Art. 164 ff. OR (s. oben). Somit gehen Art. 171-173 OR den kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften vor und kommen ausschliesslich zur Anwendung. Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt haben die Parteien die Gewährleistungsvorschriften mittels Parteiabrede weder verschärft noch wegbedungen. Art. 171-173 OR finden folglich Anwendung.</i>	1
II. Gesetzliche Rechtsfolgen nach Art. 171 Abs. 1 OR	
Bei der entgeltlichen Abtretung (Zession) haftet der Zedent gegenüber dem Zessionar nach Art. 171 Abs. 1 OR für den Bestand der Forderung (Verität) im Zeitpunkt der Abtretung (HUGUENIN, N 1403).	1
<i>Da Markus für die Forderungsabtretung CHF 2500.-- an Hans bezahlt hat, handelt es sich um eine entgeltliche Abtretung i.S.v. Art. 171 Abs. 1 OR. Im Zeitpunkt der Abtretung wurde die Höhe der Forderung auf CHF 5000.-- beziffert (s. oben). Die Forderung hat aber laut Sachverhalt nur einen effektiven Wert von CHF 1000.--. Folglich ist Hans gem. Art. 171 Abs. 1 OR verpflichtet, gegenüber Markus für den vollen Bestand der Forderung (Verität) von CHF 5000.-- einzustehen, ungeachtet dessen, dass sie objektiv lediglich einen Wert von CHF 1000.-- hat. Hans haftet somit für die Differenz in Höhe von CHF 4000.--.</i>	1
III. Umfang der Haftung nach Art. 173 Abs. 1 OR	
In Art. 173 OR wird der Umfang der Haftung beschränkt. Demnach haftet der Abtretende nach Art. 173 Abs. 1 OR nur für den empfangenen Gegenwert nebst Zinsen und überdies für die Kosten der Abtretung und des erfolglosen Vorgehens gegen den Schuldner (HUGUENIN, N 1408).	1
Ist die Forderung nur teilweise einbringlich , wird der Umfang der Haftung als Differenz zwischen der Höhe des an den Zedenten geleisteten Gegenwertes und dem Betrag der vom Drittschuldner erhaltenen Leistung festgelegt (BSK-GIRSBERGER, Art. 173, N 1).	1

<p><i>Markus muss für die Forderung CHF 2'500.-- bezahlen. Hans haftet also nur bis zu diesem Betrag nebst Zinsen und nicht für den angegebenen Wert der Forderung i.H.v. CHF 5'000.--. Weitere Kosten sind aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich.</i></p> <p><i>Die Forderung ist teilweise einbringlich. Markus erhält eine Schadenersatzforderung i.H.v. CHF 1'000.--. Diesen Betrag muss er sich anrechnen lassen. Hans haftet gegenüber Markus also im Umfang von CHF 1'500.-- nebst Zinsen.</i></p>	1
<p>IV. Fazit</p>	
<p>Markus hat gegenüber Hans einen Anspruch i.H.v. CHF 1'500.-- nebst Zinsen aus Art. 171 Abs. 1 i.V.m Art. 173 Abs. 1 OR.</p>	1

<p>Anspruch von Markus gegen Hans auf CHF 2'500.-- aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 OR)</p>	
<p>I. Zustandekommen des Vertrags</p> <p>Gemäss SV haben Markus und Hans einen Forderungskaufvertrag geschlossen.</p> <p>s.o.</p>	(1)
<p>II. Gültigkeit des Vertrags</p> <p>Der Vertrag könnte an Form-, Inhalts- oder Willensmängeln leiden.</p>	1
<p><i>Form- und Inhaltsmängel sind keine ersichtlich, jedoch ist es möglich, dass ein Willensmangel besteht. Mangels anderer Angaben im SV kommt ein Grundlagenirrtum in Frage.</i></p>	1
<p>III. Grundlagenirrtum</p>	
<p>1. Motivirrtum</p>	
<p>Die Willensmangel muss beim Irrenden einen Motivirrtum verursachen oder aufrechterhalten, welcher nicht wesentlich sein muss.</p> <p>Ein Motivirrtum ist ein Irrtum in der Willensbildung, d.h eine Partei bildet ihren Willen aufgrund einer falschen oder fehlenden Vorstellung über den Sachverhalt (GAUCH/SCHLUEP, N 768 ff.; HUGUENIN, N 507).</p>	1
<p><i>Markus geht davon aus, dass die von ihm erworbene Forderung einen Wert von CHF 5'000.-- hat. Es stellt sich jedoch heraus, dass diese nur einen Wert von CHF 1'000.-- hat. Markus hat eine falsche Vorstellung über den Sachverhalt und befindet sich in einem Irrtum.</i></p>	1

<p>2. Wesentlichkeit</p> <p>Der Irrtum im Beweggrund muss nach Art. 24 Abs. 2 OR wesentlich sein, um als Grundlagenirrtum qualifiziert zu werden. Die Wesentlichkeit besteht aus einer subjektiven und einer objektiven Komponente (GAUCH/SCHLUEP, N 776).</p>	1
<p>a) Subjektive Wesentlichkeit</p>	
<p>Der irrtümlich vorgestellte Sachverhalt ist dann subjektiv wesentlich, wenn er für den Irrenden eine notwendige Grundlage des Vertrages darstellt. Der vorgestellte Sachverhalt ist „conditio sine qua non“ und eine „unerlässliche Voraussetzung“ für den Vertragsabschluss (GAUCH/SCHLUEP, N 779; HUGUENIN, N 511).</p>	1
<p><i>Für Markus wird es subjektiv wesentlich und „conditio sine qua non“ für den Vertragsabschluss sein, dass die ihm verkaufte Forderung i.H.v. CHF 5'000.-- besteht.</i></p>	1
<p>b) Objektive Wesentlichkeit</p>	
<p>Die objektive Wesentlichkeit gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR ist gegeben, wenn der Irrende auch nach „Treu und Glauben im Geschäftsverkehr“, d.h. bei objektiver Betrachtung, den vorgestellten Sachverhalt als eine notwendige Vertragsgrundlage betrachten durfte (GAUCH/SCHLUEP, N 783; HUGUENIN, N 512).</p>	
<p><i>Für eine durchschnittliche, redliche Person wird die Höhe der ihr verkauften Forderung auch wesentlich sein, v.a. wenn die endgültige Forderung lediglich einen Wert von 20% der ursprünglich erwarteten Höhe aufweist. Der vorgestellte Sachverhalt darf hier bei objektiver Betrachtung als notwendige Vertragsgrundlage betrachtet werden.</i></p>	1
<p>3. Erkennbarkeit</p>	
<p>Die Bedeutung des irrtümlich vorgestellten Sachverhalts muss für den Vertragspartner des Irrenden erkennbar sein. Nicht erforderlich ist jedoch, dass er den Irrtum tatsächlich erkannt hat. In der Lehre ist dieses Kriterium umstritten (GAUCH/SCHLUEP, N 781/786; HUGUENIN, N 513).</p>	1
<p><i>Für Hans wird es erkennbar sein, dass Markus die Forderung kauft, weil er davon ausgeht, dass diese einen Wert von CHF 5'000.-- aufweist.</i></p>	1
<p>Zwischenfazit</p>	
<p>Es liegt ein Grundlagenirrtum vor</p>	
<p>4. Anfechtung</p>	

Der Irrende kann den Vertrag durch einseitige Gestaltungs-Erklärung (Anfechtungserklärung) für ungültig erklären (GAUCH/SCHLUEP, N 745 f.).	1
<i>Laut SV hat Markus den Abtretungsvertrag trotz Anfechtungsrecht (noch) nicht angefochten. Die Prüfung weiterer Rechtsfolgen erübrigt sich.</i>	1
Die Gegenüberstellung der verschiedenen Ansprüche wird sogleich unten vorgenommen.	

Gegenüberstellung der Ansprüche aus Art. 171 und Art. 62 OR	
Gemäss Fragestellung soll für Markus die für ihn finanziell sinnvollste Variante erörtert werden. Oben wurden die beiden möglichen Ansprüche von Markus gegen Hans geprüft.	
Geht Markus nach den Gewährleistungsregeln des Abtretungsrechts vor, erwirbt er die Forderung von Hans i.H.v. CHF 1'000.-- und hat weiter einen Gewährleistungsanspruch gegen Hans i.H.v. CHF 1'500.--. Da Markus insgesamt für die Forderung CHF 2'500 bezahlt hat, bleibt sein Vermögen im Endeffekt gleich. Seine Aktiven sind nicht um CHF 2'500.-- höher , da er keine Forderung i.H.v. CHF 5'000.-- für CHF 2'500.-- erwirbt.	1
Geht Markus nach den Regeln über den Grundlagenirrtum resp. die ungerechtfertigte Bereicherung vor, kann er mittels seines Anfechtungsrechts den Vertrag auflösen. Markus würde vermutlich seine für die Forderung bezahlten CHF 2'500.-- zurückerhalten, aber auch weitere Ansprüche gegen Hans verlieren resp. die Forderung i.H.v. CHF 1'000.-- zurückzedieren müssen .	1
In beiden Varianten würde Markus finanziell wohl gleich stehen (minimale Unterschiede betr. allfälligen Zinszahlungen vorbehalten).	1

Anspruch des Händlers gegen Markus auf die zweite Rate i.H.v. CHF 4'500.-- aus Kaufvertrag	
I. Zustandekommen des Vertrags	
Gemäss SV haben Markus und der Händler einen Vertrag über den Kauf einer Heimkinoanlage im Wert von CHF 9'000.-- geschlossen .	1
Mangels Angaben im Sachverhalt ist eine detaillierte Prüfung des Zustandekommens des Vertrages nicht möglich und aufgrund der klaren Angabe im Sachverhalt auch nicht erforderlich.	

<p>Gemäss Art. 120 OR kann, wenn zwei Personen einander Geldsummen oder andere Leistungen, die ihrem Gegenstände nach gleichartig sind, schulden, jede ihre Schuld, insofern beide Forderungen fällig sind, mit ihrer Forderung verrechnen.</p>	1
<p>II. Voraussetzungen</p> <p>Die Voraussetzungen der Verrechnung sind im Zeitpunkt der Verrechnungserklärung zu prüfen.</p>	1
<p><i>I.c. erklärt Markus gegenüber dem Händler explizit, dass er seine Schadenersatzforderung mit der zweiten Ratenzahlung verrechnen will. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist somit zum Zeitpunkt dieser Erklärung zu prüfen.</i></p>	1
<p>Bestand/Existenz der Forderungen</p> <p>Die Forderungen müssen tatsächlich bestehen.</p>	1
<p><i>Gemäss SV besteht die von Hans an Markus gültig abgetretene (s. oben) Schadenersatzforderung über CHF 1000.-- gegen den Händler.</i></p> <p><i>Die Forderung des Händlers gegen Markus auf die zweite Ratenzahlung i.H.v. CHF 4'500.-- besteht aufgrund des mit Markus geschlossenen Kaufvertrags über das Gesamt-Set.</i></p>	1 1
<p>Fälligkeit</p> <p>Die Verrechnungsforderung muss fällig sein (Art. 120 Abs. 1 OR). Fälligkeit bedeutet, dass der Gläubiger die Erfüllung der Forderung verlangen darf.</p> <p>Soweit sich weder aus Vertrag noch aus der Natur des Rechtsverhältnisses ein Erfüllungszeitpunkt ergibt, wird eine Forderung gemäss Art. 75 OR im Zeitpunkt ihres Entstehens sofort fällig.</p> <p>Die Hauptforderung muss entgegen dem Wortlaut von Art. 120 Abs. 1 OR nicht fällig, sondern nur erfüllbar sein (d.h. der Schuldner darf die Leistung erbringen).</p>	1 1 1
<p><i>Die Verrechnungsforderung von Markus ist als Schadenersatzanspruch mangels abweichender Bestimmungen sofort fällig.</i></p> <p><i>Die Hauptforderung des Händlers auf die zweite Ratenzahlung Ende Dezember ist erfüllbar.</i></p>	1 1
<p>Klagbarkeit</p> <p>Die Verrechnungsforderung muss klagbar sein.</p>	1
<p><i>Aus dem SV sind keine Umstände ersichtlich, welche die Klagbarkeit der Verrechnungsforderung ausschliessen würden.</i></p>	1

<p>Gegenseitigkeit</p> <p>Die Verrechnungsforderung muss sich gegen den Verrechnungsgegner, die Hauptforderung gegen den Verrechnenden richten. Die Forderungen müssen also gegenseitig sein.</p>	1
<p><i>Die Forderung von Markus richtet sich gegen den Händler, während sich die Forderung des Händlers gegen Markus richtet. Die Gegenseitigkeit ist damit gegeben.</i></p>	1
<p>Gleichartigkeit</p> <p>Die Forderungen müssen ihrem Gegenstand nach gleichartig sein; insbesondere Forderungen auf Geldleistung sind gemäss dem Gesetzeswortlaut gleichartig.</p>	1
<p><i>Beide Forderungen sind auf Geldleistungen gerichtet und somit gleichartig.</i></p>	1
<p>Fehlender Ausschlussgrund</p> <p>Die Verrechnung darf weder gesetzlich (Art. 125 OR) noch vertraglich (Art. 126 OR) ausgeschlossen sein.</p>	1
<p><i>Es sind im Sachverhalt keine Ausschlussgründe ersichtlich.</i></p>	1
<p>Zwischenfazit</p> <p>Im Zeitpunkt der allfälligen Verrechnungserklärung sind alle Voraussetzungen erfüllt.</p>	
<p>Ausübung des Verrechnungsrechts</p> <p>Gemäss Art. 124 Abs. 1 OR muss der Schuldner dem Gläubiger (ausdrücklich oder stillschweigend) zu erkennen geben, dass er von seinem Verrechnungsrecht Gebrauch macht.</p> <p>Es handelt sich um ein Gestaltungsrecht des Schuldners, welches er durch einseitige, empfangsbedürftige Willens-Erklärung ausüben kann. Die Zustimmung des Verrechnungsgegners ist nicht erforderlich.</p>	1 1
<p><i>Laut SV erklärt Markus gegenüber dem Händler explizit, dass er die Schadenersatzforderung mit seiner zweiten Ratenzahlung verrechnen will.</i></p>	1
<p>Wirkungen der Verrechnung</p>	

Durch die Verrechnung werden Hauptforderung und Gegenforderung bis zur Höhe des niedrigeren Forderungsbetrages getilgt (Art. 124 Abs. 2 OR).	1
<i>Die Forderung des Händlers über die zweite Ratenzahlung i.H.v. CHF 4'500.-- ist im Umfang des Anspruchs von Markus i.H.v. CHF 1'000 getilgt.</i>	1
<p>Fazit</p> <p>Aufgrund der Verrechnung wurde der Anspruch von Markus im Umfang von CHF 1'000.-- getilgt. Die Forderung des Händlers wurde ebenfalls in der Höhe von CHF 1'000.-- getilgt. Der Händler hat somit gegen Markus einen Anspruch auf CHF 3'500.-- aus Vertrag.</p>	1

Ansprüche des Händlers gegen Markus aus Art. 102 ff. OR	
<p>I. Zustandekommen des Vertrags</p> <p>Markus schuldet dem Händler noch CHF 3'500.-- aus dem Kaufvertrag über die Heimkino-Anlage.</p>	(1)
II. Anspruch aus Schuldnerverzug	
<p>Da die zweite Rate Ende Dezember fällig war und von Markus noch nicht beglichen wurde, ist zu prüfen, ob sich Markus im Schuldnerverzug befindet.</p> <p>Voraussetzungen</p> <p>Damit Schuldnerverzug eintritt, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein (HUGUENIN, N 912):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit • Fälligkeit der Forderung • Mahnung oder bestimmter Verfallstag • Kein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners 	
1. Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit	
<p>Der Schuldner hat noch nicht geleistet, obwohl die Leistung noch möglich wäre (GAUCH/SCHLUEP, N 2658; HUGUENIN, N 915).</p>	1
<p><i>Markus hat die CHF 3'500.-- noch nicht bezahlt. Es handelt sich um eine Geldschuld, welche noch möglich ist.</i></p>	1
2. Fälligkeit der Forderung	

Def. s.o.	(1)
<i>Die Parteien haben vereinbart, dass die zweite Rate Ende Dezember zu begleichen ist. Fälligkeit ist somit eingetreten.</i>	1
3. Mahnung oder bestimmter Verfallstag	
Grundsätzlich wird der Schuldner gem. Art. 102 Abs. 1 OR durch eine Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt (GAUCH/SCHLUEP, N 2660; HUGUENIN, N 919 ff.) Art. 102 Abs. 2 OR nennt zwei Fälle, in denen der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug fällt: Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet (sog. Verfalltagsgeschäft), oder ergibt sich ein solcher infolge einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen Kündigung, so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug. Eine Mahnung ist überflüssig .	1 1
<i>Die Parteien haben ausdrücklich vereinbart, dass Markus die zweite Rate bis Ende Dezember begleichen muss. Sie haben somit den 31. Dezember 2014 als bestimmten Verfalltag vereinbart. Eine Mahnung seitens des Händlers ist nicht nötig, um Markus in Verzug zu setzen.</i>	1
4. Kein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners	
a) Einrede des nicht erfüllten Vertrag (Art. 82 OR) Nach Art. 82 OR kann der Schuldner eines synallagmatischen Vertrages, der Zug um Zug zu erfüllen ist, die fällige Leistung zurückbehalten, wenn der Gläubiger diese von ihm fordert, ohne bereits seine Gegenleistung erbracht oder ordnungsgemäss angeboten zu haben (GAUCH/SCHLUEP, N 2665; HUGUENIN, N 929).	0.5 ZP
<i>Laut SV liefert der Händler erst nach Bezahlung durch Markus. Markus kann die Einrede nach Art. 82 OR nicht geltend machen.</i>	0.5 ZP
b) Einrede der Zahlungsunfähigkeit (Art. 83 OR) Art. 83 Abs. 1 OR gestattet dem Schuldner, seine Leistung zu verweigern, wenn bei einem vollkommen zweiseitigen Vertrag die Gegenpartei nachträglich zahlungsunfähig geworden ist (GAUCH/SCHLUEP, N 2665; HUGUENIN, N 934).	0.5 ZP
<i>Dem Sachverhalt sind keine Informationen zu entnehmen, dass der Händler nach dem Vertragsschluss zahlungsunfähig geworden ist. Die Einrede nach Art. 83 OR steht Markus nicht zur Verfügung.</i>	0.5 ZP
5. Zwischenfazit	
Alle Voraussetzungen des Schuldnerverzugs sind erfüllt. Markus ist am 1. Januar 2015 in Verzug gefallen.	

<p>6. Nachfristansetzung</p> <p>Gem. Art. 107 Abs. 1 OR muss der Gläubiger für die Ausübung seiner Gläubigerrechte nach Art. 107 ff. OR eine angemessene Nachfrist ansetzen (GAUCH/SCHLUEP, N 2734; HUGUENIN, N 952 f.).</p> <p>Gem. Art. 108 OR entfällt die Pflicht einer Nachfristansetzung, wenn aufgrund des Verhaltens des Schuldners eine solche als nutzlos erscheint (Ziff. 1), wenn die Leistung für den Gläubiger infolge des Verzugs nutzlos geworden ist (Ziff. 2), oder wenn ein relatives Fixgeschäft vorliegt (Ziff. 3).</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p><i>Vorliegend handelt es sich beim Kaufvertrag zwischen Markus und dem Händler um ein Verfalltagsgeschäft. Der Händler ist also verpflichtet, Markus eine Nachfrist anzusetzen, um seine Gläubigerrechte nach Art. 107 ff. OR wahrnehmen zu können. Eine Nachfrist wurde laut SV noch nicht gesetzt. Der Händler kann seine Gläubigerrechte nach Art. 107 ff. OR (noch) nicht ausüben.</i></p>	<p>1</p>
<p>III. Fazit</p> <p>Markus befindet sich im Verzug. Der Händler kann aber seine Gläubigerrechte nach Art. 107 ff. OR noch nicht ausüben.</p>	<p>1</p>

Fall 2

Ansprüche von Markus gegen den Händler	Max. 73
Anspruch auf CHF 3'500.-- aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 OR)	
I. Zustandekommen des Vertrags Gemäss SV haben Markus und der Händler einen Vertrag über den Kauf einer Heimkinoanlage im Wert von CHF 9'000.-- geschlossen .	(1)
II. Gültigkeit des Vertrags Der Vertrag könnte an Form-, Inhalts- oder Willensmängeln leiden.	1
<i>Form- und Inhaltsmängel sind keine ersichtlich, jedoch ist es möglich, dass ein Willensmangel besteht. In Frage kommen die absichtliche Täuschung und der Grundlagenirrtum.</i>	1
III. Absichtliche Täuschung	
Gemäss Art. 28 OR ist der Vertrag für denjenigen nicht verbindlich, welcher durch absichtliche Täuschung seitens des andern zu dem Vertragsabschlusse verleitet worden ist	1
1. Täuschungshandlung	
Die Täuschung kann in der Vorspiegelung falscher Tatsachen bzw. aktiver Unterdrückung richtiger Tatsachen (aktiv/positives Verhalten) oder bei Verschweigen vorhandener Tatsachen vorliegen, sofern den Vertragspartner eine Aufklärungspflicht trifft (passiv/Schweigen ; HUGUENIN, N 538, GAUCH/SCHLUEP, N 858 ff.).	1
Eine Aufklärungspflicht kann sich aus Vertrag, einer besonderen gesetzlichen Bestimmung, dem Grundsatz von Treu und Glauben oder der herrschenden Anschauung ergeben (HUGUENIN, N 538).	1
Tatsachen sind objektiv feststellbare Zustände und Ereignisse der Gegenwart oder Vergangenheit.	1

<p><i>Markus geht davon aus, dass der zum Set gehörende Fernseher 3D-Filme ohne den Gebrauch von 3D-Brillen wiedergeben kann. Mit seiner Bemerkung an den Händler gibt er diesem zudem zu verstehen, den Fernseher gerade deswegen kaufen zu wollen. Der von Markus ausgewählte Fernseher ist jedoch dazu nicht in der Lage. Trotzdem nickt der Händler gelangweilt. Durch dieses Nicken als Reaktion auf die Bemerkung von Markus spiegelt der Händler somit eine falsche Tatsache vor.</i></p>	1
<p>2. Täuschungsabsicht</p>	
<p>Die Täuschung muss absichtlich erfolgen, d.h. der Täuschende muss wissen oder mindestens in Kauf nehmen, beim Vertragsgegner einen Irrtum hervorzurufen bzw. aufrechtzuerhalten (HUGUENIN, N 540; GAUCH/SCHLUEP, N 864).</p>	1
<p>Zudem muss er auch die Absicht bzw. mind. Eventualvorsatz haben, den anderen zum Vertragsabschluss zu verleiten, d.h. die Täuschungsabsicht muss sich zudem auf die Kausalität beziehen.</p>	1
<p><i>Es ist davon auszugehen, dass der Händler über die technischen Details seiner Ware im Bilde ist. Er nickt aber gelangweilt, als Markus einen für sich falschen, eigentlich nicht gewollten Fernseher aussucht und kaufen möchte. Dieses Nicken ist mindestens als Eventualvorsatz zu deuten, bei Markus einen Irrtum hervorzurufen resp. aufrechtzuerhalten.</i></p>	1
<p><i>Es ist weiter anzunehmen, dass der Händler mindestens in Kauf nimmt, durch sein Kopfnicken einen Vertragsabschluss zwischen ihm und Markus herbeizuführen.</i></p>	1
<p>3. Keine Rechtfertigung</p>	
<p>Die absichtliche Täuschung wird als per se widerrechtlich betrachtet. In Frage kommen jedoch Rechtfertigungsgründe (GAUCH/SCHLUEP, N 859).</p>	1
<p><i>Rechtfertigungsgründe sind im Sachverhalt keine ersichtlich.</i></p>	1
<p>4. Motivirrtum</p>	
<p>Die absichtliche Täuschung muss beim Getäuschten einen Motivirrtum verursachen oder aufrechterhalten, welcher nicht wesentlich sein muss.</p>	(1)
<p>Ein Motivirrtum ist ein Irrtum in der Willensbildung, d.h. eine Partei bildet ihren Willen aufgrund einer falschen oder fehlenden Vorstellung über den Sachverhalt (GAUCH/SCHLUEP, N 768 ff.; HUGUENIN, N 507).</p>	(1)
<p><i>Markus geht davon aus, dass der Fernseher 3D-Filme ohne den Gebrauch von 3D-Brillen wiedergeben kann. Er hat somit eine falsche Vorstellung über den Sachverhalt und befindet sich in einem Irrtum.</i></p>	1
<p>5. Kausalität</p>	

Die täuschende Handlung muss für den Motivirrtum kausal gewesen sein, welcher wiederum für den Vertragsschluss kausal sein muss.	1
Die Täuschungshandlung muss eine conditio sine qua non für den Motivirrtum und den Vertragsschluss sein (natürlicher Kausalzusammenhang).	1
Die Täuschungshandlung ist adäquat kausal , wenn sie „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet“ ist, „einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen“ (GAUCH/SCHLUEP, N 2949; HUGUENIN, N 889).	1
<i>Durch das Kopfnicken des Händlers wurde der Irrtum des Markus aufrechterhalten. Hätte der Händler nicht genickt resp. Markus über die Funktionen des Fernsehers aufgeklärt, hätte sich Markus nicht mehr in einem Irrtum befunden. Die natürliche Kausalität ist gegeben.</i>	1
<i>Das Kopfnicken - welches als Bekräftigung resp. Bestätigung einer Entscheidung aufgefasst werden kann - ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung dazu geeignet, einen derartigen Irrtum aufrechtzuerhalten. Die adäquate Kausalität ist gegeben.</i>	1
6. Zwischenfazit	
Es liegt eine absichtliche Täuschung vor.	
IV. Grundlagenirrtum	
1. Motivirrtum	
Def. und Sub. siehe oben.	(3)
2. Wesentlichkeit	
Der Irrtum im Beweggrund muss nach Art. 24 Abs. 2 OR wesentlich sein, um als Willensmangel qualifiziert zu werden. Die Wesentlichkeit besteht aus einer subjektiven und einer objektiven Komponente (GAUCH/SCHLUEP, N 778).	(1)
a) Subjektive Wesentlichkeit	
Der irrtümlich vorgestellte Sachverhalt ist dann subjektiv wesentlich , wenn er für den Irrenden eine notwendige Grundlage des Vertrages darstellt. Der vorgestellte Sachverhalt ist „conditio sine qua non“ und eine „unerlässliche Voraussetzung“ für den Vertragsabschluss (GAUCH/SCHLUEP, N 779; HUGUENIN, N 511).	(1)
<i>Markus merkt gegenüber dem Händler an, dass er endlich einen Fernseher sein Eigen nennen möchte, der 3D-Filme ohne 3D-Brillen wiedergeben kann. Der vorgestellte Sachverhalt ist also „conditio sine qua non“ und somit subjektiv wesentlich für Markus.</i>	1

b) Objektive Wesentlichkeit	
Die objektive Wesentlichkeit gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR ist gegeben, wenn der Irrende auch nach „Treu und Glauben im Geschäftsverkehr“, d.h. bei objektiver Betrachtung , den vorgestellten Sachverhalt als eine notwendige Vertragsgrundlage betrachten durfte (GAUCH/SCHLUEP, N 783; HUGUENIN, N 512).	(1)
<i>Eine durchschnittliche, redliche Drittperson, welche einen Fernseher kaufen möchte, der 3D-Filme ohne 3D-Brillen wiedergeben kann, hätte bei Kenntnis der wahren Sachlage den Vertrag über einen 3D-Fernseher, welcher 3D-Brillen benötigt, nicht geschlossen. Die objektive Wesentlichkeit ist ebenfalls gegeben.</i>	1
3. Erkennbarkeit	
Die Bedeutung des irrtümlich vorgestellten Sachverhalts muss für den Vertragspartner des Irrenden erkennbar sein. Nicht erforderlich ist jedoch, dass er den Irrtum tatsächlich erkannt hat. In der Lehre ist dieses Kriterium umstritten (GAUCH/SCHLUEP, N 781/786; HUGUENIN, N 513).	(1)
<i>Für den Händler ist es erkennbar, dass Markus einen Fernseher zur Wiedergabe von 3D-Filmen ohne 3D-Brillen möchte, da er dies im Verkaufsgespräch deutlich anmerkt.</i>	1
4. Zwischenfazit	
Es liegt ein Grundlagenirrtum vor.	
V. Anfechtung	
1. Anfechtungserklärung Der Getäuschte bzw. der Irrende kann den Vertrag durch einseitige Gestaltungserklärung für ungültig erklären (GAUCH/SCHLUEP, N 745 f.).	(1)
<i>Laut SV erklärt Markus gegenüber dem Händler, dass er den Fernseher zurückgeben möchte. Dies ist eine ausdrückliche Anfechtungserklärung.</i>	1
2. Keine Verwirkung (Art. 31 OR) Gem. Art. 31 OR muss der Getäuschte oder Irrende seinen Willensmangel binnen Jahresfrist geltend machen, ansonsten verwirkt er sein Recht auf Ungültigerklärung und genehmigt den Vertrag. Es handelt sich um eine relative Verwirkungsfrist, die im Fall der Täuschung mit deren Entdeckung zu laufen beginnt (Art. 31 Abs. 2 OR). Für die Entdeckung ist sichere Kenntnis der Täuschung oder des Irrtums erforderlich (GAUCH/SCHLUEP, N 906; HUGUENIN, N 578).	1 1

<p><i>Markus musste die erste Ratenzahlung Ende November begleichen. Somit ist davon auszugehen, dass er den Fernseher anfangs November 2014 gekauft hatte. Das erste Wochenende nach Silvester, an welchem Markus die Täuschung resp. den Irrtum erkannt hatte, fiel auf den 3./4. Januar 2015. Die Erklärung von Markus erfolgte am nächsten Wochentag, also am 5. Januar 2015. Somit ist die Jahresfrist von Markus gewahrt und sein Anspruch nicht verwirkt.</i></p>	<p>1</p>
<p>VI. Rechtsfolgen</p> <p>1. Theorien zur Unverbindlichkeit des Vertrages</p> <p>Gem. Ungültigkeitstheorie ist der Vertrag von Anfang an (ex tunc) ungültig, d.h. er entfaltet keinerlei Wirkungen. Die Wirkungen entstehen erst, wenn das Rechtsgeschäft von der irrenden Person nachträglich genehmigt wird. Der Vertrag steht unter der Suspensivbedingung, dass keine Ungültigerklärung erfolgt (GAUCH/SCHLUEP, N 890 ff.).</p> <p>Gem. Anfechtungstheorie ist der Vertrag zunächst gültig, kann aber durch die irrende Partei durch Berufung auf den Willensmangel aufgelöst werden, steht also unter der Resolutivbedingung einer Ungültigerklärung. Die herrschende Lehre zur Anfechtungstheorie vertritt eine Auflösung ex tunc, vereinzelt wird aber auch eine Auflösung ex nunc vertreten, was einen Einfluss auf den Beginn der Verjährung des Bereicherungsanspruchs hat (GAUCH/SCHLUEP, N 896; HUGUENIN, N 566 ff.; VON DER CRONE et al., Rechteck/Willensmängel/Rechtsfolgen).</p> <p>Bei den Theorien handelt es sich um unterschiedliche Auffassungen in Lehre und Rechtsprechung. Der Anfechtende kann nicht zwischen diesen Theorien wählen.</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p><i>Je nachdem, welcher Theorie Folge geleistet wird, fällt der Vertrag mit der Ungültigerklärung ex tunc oder ex nunc dahin.</i></p>	<p>1</p>
<p>2. Teilnichtigkeit</p> <p>Sofern der Willensmangel nur einen Teil des Vertrages betrifft, ist in analoger Anwendung von Art. 20 Abs. 2 OR nur dieser Teil nichtig. Dies gilt aber nur, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag auch ohne diesen Teil geschlossen hätten (vgl. BSK-SCHWENZER, Art. 23 N 11 und Art. 28 N 18).</p>	<p>1</p>
<p><i>Markus hat sich zu Hause eine Heimkinoanlage eingerichtet. Der Fernseher ist nur ein Bestandteil davon. Gemäss Sachverhalt erklärt er dem Händler zudem, nur den Fernseher zurückgeben zu wollen. Dieser kann für seine Heimkinoanlage problemlos mit einem anderen Modell ausgetauscht werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Markus den Rest der Heimkinoanlage trotzdem gekauft hätte. Der Teil des Vertrags über den Kauf des Fernsehers ist nichtig.</i></p>	<p>1</p>
<p>3. Ansprüche</p>	

<p>Entsprechend h.L. und BGer entstehen in diesem Fall Rückforderungsansprüche aus Vindikation (Art. 641 Abs. 2 ZGB) bzw. Kondiktion (Art. 62 OR) (GAUCH/SCHLUEP, N 892 f.).</p>	1
<p>Ein Teil der Lehre nimmt an, dass der Vertrag mit der Geltendmachung des Willensmangels in ein vertragliches Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt wird (sog. Liquidationsverhältnis). Die Rückforderungsansprüche für Sach- und Geldleistungen sind nach dieser Auffassung vertraglicher Natur (HUGUENIN, N 583).</p>	1
<p>4. Zwischenfazit</p> <p>Der Vertrag wurde angefochten, weshalb zu prüfen ist, ob Markus einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung auf den vorab geleisteten Kaufpreis hat.</p> <p>Alternativ: Der Vertrag wurde angefochten, weshalb zu prüfen ist, ob Markus einen Anspruch aus vertraglichem Rückabwicklungsverhältnis auf den vorab geleisteten Kaufpreis hat.</p>	
<p>VII. Ungerechtfertigte Bereicherung</p> <p>Gemäss Art. 62 Abs. 1 OR muss derjenige, der in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines andern bereichert worden ist, die Bereicherung zurückerstatten.</p>	1
<p>1. Arten der Bereicherung</p> <p>Die Lehre und Rechtsprechung unterscheidet zwischen mehreren Arten von Kondiktionen. Die Haupttypen sind die Leistungs- und Eingriffskondiktionen/ Nichtleistungskondiktionen, während über allfällige weitere Typen Uneinigkeit besteht (HUGUENIN, N 1783).</p> <p>Bei der Leistungskondiktion entsteht die Bereicherung durch eine ungerechtfertigte Leistung des Entreicherten (HUGUENIN, N 1784).</p>	1 1
<p>Gemäss Art. 62 Abs. 2 OR kann dabei eine Leistung ohne gültigen Grund (condictio sine causa), eine Leistung aus nicht verwirklichtem Grund (condictio ob causam non secutam) oder eine Leistung aus nachträglich weggefallenem Grund (condictio ob causam finitam) vorliegen.</p>	1
<p><i>Vorliegend bezahlte Markus CHF 3'500.-- an den Händler. Die Bereicherung entstand folglich durch die Leistung von Markus, dem Entreicherten. Es liegt daher eine Leistungskondiktion vor.</i></p>	1

<p><i>Zur Zeit der Bezahlung der CHF 3'500.-- bestand zwischen Markus und dem Händler ein Kaufvertrag bzgl. des Fernsehers (s. oben). Mit der Anfechtung des Vertrages von Markus aufgrund der absichtlichen Täuschung resp. des Grundlagenirrtums fällt dieser mit Wirkung ex tunc/ex nunc dahin (s. oben).</i></p> <p><i>Je nach vertretener Ansicht handelt es sich um eine Zuwendung ohne gültigen Grund bzw. um eine Leistung aus nachträglich weggefallenem Grund.</i></p>	1
<p>2. Voraussetzungen der Bereicherung</p> <p>a) Bereicherung</p> <p>Eine Bereicherung besteht in der Erlangung eines Vermögensvorteils durch den Bereicherten. Der Vermögensvorteil kann in Form einer Vergrösserung (Erhöhung der Aktiven oder Verminderung der Passiven) oder einer Nichtverminderung des Vermögens (sog. Ersparnisbereicherung) vorliegen (GAUCH/SCHLUEP, N 1472 ff.; HUGUENIN, N 1776). Die Bereicherung besteht in der Differenz zwischen dem jetzigen und demjenigen Vermögensstand, der ohne das bereichernde Ereignis vorläge (GAUCH/SCHLUEP, N 1478; HUGUENIN, N 1777).</p>	1 1
<p><i>Markus hat 3500.-- an H überwiesen und mit dieser Geldleistung das Vermögen des Händlers um 3500.-- bereichert.</i></p>	1
<p>b) Entreichung und Konnexität</p> <p>Gemäss einem Teil der Lehre muss beim Entreicherten eine Entreichung d.h. eine Vermögenseinbusse vorliegen (GAUCH/SCHLUEP, N 1565; HUGUENIN, N 1778).</p> <p>Die traditionelle Lehre verlangt eine Vermögensverschiebung, wobei zwischen der Bereicherung und der Entreichung ein Kausalzusammenhang im Sinn der Konnexität vorliegen muss (GAUCH/SCHLUEP, N 1565; HUGUENIN, N 1779).</p> <p>Nach neuerer Lehre kann auf das Erfordernis der Entreichung verzichtet werden (vgl. dazu die Ausführungen bei GAUCH/SCHLUEP, N 1566 und HUGUENIN, N 1780).</p>	1 1 1
<p><i>Vorliegend entstand durch die Bezahlung der CHF 3'500.-- eine Verminderung der Aktiven und somit eine Vermögenseinbusse bei Markus.</i></p> <p><i>Die Ent- und Bereicherung resultierten aus derselben Handlung nämlich der Bezahlung. Durch diese Transaktion sind die Aktiven des Händlers gestiegen und diejenigen von Markus gesunken. Es ist also zu einer Vermögensverschiebung gekommen und die Konnexität ist gegeben.</i></p> <p><i>Alternativ: Nach neuerer Lehrmeinung kann auf dieses Erfordernis verzichtet werden, es wird hier daher nicht geprüft.</i></p>	1 1 (1)
<p>c) Fehlende Rechtfertigung</p>	

Die Bereicherung ist ungerechtfertigt , wenn kein Rechtsgrund vorliegt, der den Vermögensvorteil des Bereicherten (zulasten des Entreicherten) rechtfertigt. Ein solcher Rechtsgrund kann sich aus Vertrag oder Gesetz ergeben (HUGUENIN, N 1781 f.).	1
<i>Vorliegend enthält der Sachverhalt keine Hinweise auf einen Rechtfertigungsgrund. Der Vertrag als Rechtfertigungsgrund ist infolge der Anfechtung dahingefallen.</i>	1
<p>3. Konditionssperre: Freiwillige Zahlung einer Nichtschuld (Art. 63 Abs. 1 OR)</p> <p>Wer eine Nichtschuld freiwillig bezahlt, kann gemäss Art. 63 Abs. 1 OR das Geleistete nur dann zurückfordern, wenn er nachzuweisen vermag, dass er sich über die Schuldpflicht im Irrtum befunden hat.</p> <p>Gemäss Bundesgericht sind die Leistungskonditionen als Sondertatbestände zu betrachten, auf welche die allgemeine Regel von Art. 62 Abs. 1 OR nicht anwendbar ist. In diesen Fällen komme vielmehr Art. 63 Abs. 1 OR zur Anwendung (BGE 123 III 101, E. 3.a).</p>	1
<p>a) Nichtschuld</p> <p>Eine Nichtschuld besteht, wenn eine Schuld entweder nie bestanden hat oder zur Zeit der Leistung bereits erloschen war (GAUCH/SCHLUEP, N 1531).</p>	1
<p><i>Wird die Ansicht vertreten, dass mit Anfechtungserklärung der Vertrag ex tunc dahinfällt, so hat zum Zeitpunkt der Leistung von Markus der Vertrag als Leistungsgrund nicht bestanden (s. oben). Somit liegt eine Nichtschuld vor.</i></p> <p><i>Wird andererseits vertreten, dass mit Anfechtungserklärung der Vertrag ex nunc dahinfällt, handelt es sich um einen nachträglich weggefallenen Grund (s. oben). In diesem Fall findet Art. 63 Abs. 1 OR keine Anwendung.</i></p>	1
<p>b) Freiwillige Zahlung</p> <p>Unfreiwillig ist die Leistung namentlich, wenn sie unter Betreibungszwang (Art. 63 Abs. 3 OR), in einer Notlage (Art. 21 OR) oder begründeter Furcht (Art. 29 OR) erfolgt. Abgesehen von den erwähnten, gesetzlich umschriebenen Fällen liegt eine die Freiwilligkeit der Leistung ausschliessende Zwangslage nur vor, wenn der Leistende unzumutbare Nachteile in Kauf zu nehmen hätte, die er nicht anders als durch die Leistung abwenden kann (GAUCH/SCHLUEP, N 1537 ff.; BGE 123 III 101 E. 3b).</p>	1

<p><i>Vorliegend erfolgte die Zahlung von Markus weder unter Betreibungszwang, noch in einer Notlage oder aus begründeter Furcht. Auch eine andere Zwangslage, aufgrund derer Markus unzumutbare Nachteile in Kauf zu nehmen hätte, die er nicht anders als durch die Leistung abwenden kann, ist aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Die Zahlung erfolgte somit freiwillig.</i></p> <p><i>Somit liegt eine freiwillige Zahlung einer Nichtschuld vor, weshalb ein Bereicherungsanspruch zusätzlich einen Irrtum voraussetzt.</i></p>	1
<p>c) Irrtum</p> <p>Ein Irrtum liegt vor, wenn der Leistende eine falsche Vorstellung über die Schuldpflicht hat, d.h. wenn er seine Leistung erbrachte in der unrichtigen Vorstellung, die Schuld bestehe. Zweifel an der Richtigkeit der Vorstellung schliessen den Irrtum aus (GAUCH/SCHLUEP, N 1533; HUGUENIN, N 1808a).</p> <p>Weiter braucht der Irrtum nicht entschuldbar sein; vielmehr berechtigt jede Art, Rechtsirrtum oder Tatirrtum, entschuldbarer oder unentschuldbarer Irrtum, zur Rückforderung (BGE 129 III 646, E. 3.2).</p>	1
<p><i>Zum Zeitpunkt der Leistung ging Markus davon aus, dass zwischen ihm und dem Händler ein gültiger Kaufvertrag besteht und dass dieser auch bestehen bleibe. Er unterlag somit einem Irrtum über seine Schuldpflicht.</i></p>	1
<p>4. Rechtsfolgen</p> <p>Gemäss Art. 62 Abs. 1 OR ist die Bereicherung zurück zu erstatten. Die geschuldete Rückerstattung besteht meistens in einer Geldleistung; sie richtet sich auf Wertersatz (GAUCH/SCHLUEP, N 1512 ff.; HUGUENIN, N 1802).</p>	1
<p><i>Markus hat das Geld an den Händler überwiesen. Dieser muss Markus nun CHF 3'500.-- zurückerstatten.</i></p>	1
<p>Grundsätzlich ist die Bereicherung im vollen Umfang zu erstatten. Sie besteht in der Differenz zwischen dem jetzigen und demjenigen Vermögensstand, der ohne das bereichernde Ereignis vorläge (GAUCH/SCHLUEP, N 1516; HUGUENIN, N 1803).</p>	1
<p><i>Vorliegend beträgt die Differenz zwischen dem jetzigen und demjenigen Vermögensstand des Händlers, der ohne die Zahlung vorläge, CHF 3'500.--.</i></p>	1
<p>Die relative Verjährungsfrist für einen Bereicherungsanspruch beträgt ein Jahr und beginnt in jenem Zeitpunkt, in welchem der Entreicherte von seinem Anspruch Kenntnis erhält (Art. 67 Abs. 1 OR).</p> <p>Die absolute Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre nach Entstehung des Bereicherungsanspruchs (Art. 67 Abs. 1 OR).</p>	1

<i>Im Zeitpunkt der Beurteilung ist die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen.</i>	1
<p>VIII. Schlussfazit</p> <p>Markus hat gegen H einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten CHF 3'500.--aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. Art. 62 ff. OR. Im Gegenzug muss Markus den Fernseher retournieren.</p> <p>Alternativ: Markus hat grundsätzlich einen Anspruch gegen V aus vertraglichem Rückabwicklungsverhältnis im Umfang von CHF 3'500.--. Im Gegenzug muss Markus den Fernseher retournieren.</p>	1

Schadenersatzanspruch des Händlers gegen Markus aus Art. 26 OR	
<p>Fahrlässiger Irrtum (Art. 26 OR)</p> <p>Gemäss Art. 26 Abs. 1 OR hat der fahrlässig Irrende den aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schaden zu ersetzen (sog. negatives Interesse), d.h. der Vertragspartner des fahrlässig Irrenden ist so zu stellen, wie wenn er den Vertrag nicht abgeschlossen hätte.</p> <p>Fahrlässigkeit besteht in einem Mangel an der unter den gegebenen Umständen geforderten Sorgfalt.</p> <p>Die Haftung des Irrenden entfällt, wenn der andere den Irrtum gekannt hat oder hätte kennen sollen (Art. 26 Abs. 1 OR).</p>	1
<p><i>Es wäre Markus durchaus zuzumuten gewesen, sich über die Funktionen des Fernsehgeräts beim Händler zu erkundigen. Schliesslich kauft er sich ein Produkt im Wert von CHF 3'500.--. Markus kann ein Mangel an der unter diesen Umständen geforderten Sorgfalt vorgeworfen werden.</i></p> <p><i>Gleichzeitig kann aber festgehalten werden, dass der Händler - v.a. im Hinblick auf die Aussage von Markus über die angeblich vorhandene 3D-Funktion des Fernsehers - den Irrtum gekannt hat oder zumindest hätte kennen sollen.</i></p>	1
<p>Schlussfazit</p> <p>Der Händler kann keinen Schadenersatz gegen Markus aus Art. 26 OR geltend machen.</p>	1